



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 387 Absatz 1^{bis} des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹ (StGB) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³ [RVOG], und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Es wird die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter (nachfolgend: Fachkommission) eingesetzt.

¹ SR 311.0
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

2. Notwendigkeit

Artikel 64c Absatz 1 StGB verlangt die Schaffung einer Eidgenössischen Fachkommission. Gemäss dieser Vorschrift erstellt diese Fachkommission gutachterliche Berichte in Justizverfahren, weshalb sie ihre Aufgabe unabhängig erfüllen muss. Weil die Aufgabenerfüllung somit durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen soll (Art. 57b Bst. c RVOG), wurde die Fachkommission als ausserparlamentarische Kommission organisiert.

Der Bundesrat hat gemäss Artikel 387 Absatz 1^{bis} StGB die Verordnung vom 26. Juni 2013 über die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter⁴ (im Folgenden: Verordnung) erlassen und per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 4 der Verordnung wählt der Bundesrat auf Antrag des EJPD die Mitglieder der Fachkommission und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

3. Aufgaben

Die Aufgaben sind in Artikel 2 Buchstaben a und d der Verordnung geregelt.

4. Mitgliederzahl

Die Mitgliederzahl ist in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung geregelt.

5. Organisation

Die Organisation ist in Art. 1 Abs. 2 und im 3. Abschnitt der Verordnung geregelt.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit sind in Artikel 2 Buchstaben b und c der Verordnung geregelt.

7. Schweigepflicht

Die Geheimnispflicht ist in Artikel 14 der Verordnung geregelt.

8. Beziehungen der Fachkommission zu Kantonen

Wenn die zuständige kantonale Justizvollzugsbehörde den Auftrag erteilt, erstellt die Fachkommission einen Bericht gemäss Artikel 64c Absatz 1 StGB zuhanden dieser Behörde (vgl. auch Art. 2 Bst. a der Verordnung).

9 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die finanziellen Rahmenbedingungen sind in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung geregelt.

10. Entschädigungskategorie

Die Entschädigung der Mitglieder der Fachkommission ist in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung geregelt.

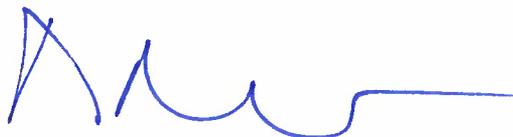
11. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Bundesverwaltung

Die Bundesverwaltung stellt der Fachkommission die Informationen zur Verfügung, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 14. Mai 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das EJPD zu eröffnen.